

der Organisation *Paix pour l'enfance* (Frieden für die Kindheit), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Stephen Evans, den Beigeordneten Generalsekretär für Einsätze der Nordatlantikvertrags-Organisation, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7466. Sitzung am 18. Juni 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algeriens, Andorras, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Gabuns, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katar, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Kuwaits, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Monacos, Montenegros, Myanmars, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Palaus, Panamas, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Simbabwe, der Slowakei, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 1. Juni 2015 an den Generalsekretär (S/2015/402)

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2015/409)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Yoka Brandt, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Eunice Apio, die Direktorin der Organisation *Facilitation for Peace and Development* (Förderung von Frieden und Entwicklung), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2225 (2015)
vom 18. Juni 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April

2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

in der Erkenntnis, dass seine Resolutionen, ihre Durchführung und die Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Fortschritte im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erbracht haben, insbesondere in Form der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung Tausender Kinder, der Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und der Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,

jedoch weiterhin sehr besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷¹ und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷² enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷³ und deren Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁴ strikt zu befolgen haben,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte, sowie betonend, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken,

erneut erklärend, dass alle von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitationsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die lokale Führungspersonlichkeiten und zivilgesellschaftliche Netzwerke bei der Verbesserung des Schutzes und der Rehabilitation der von einem bewaffneten Konflikt

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷² Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁷³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁷⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

betroffenen Kinder auf lokaler Ebene spielen können, wozu auch gehört, dass diese Kinder nicht stigmatisiert werden,

unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015¹⁷⁵ und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

ernsthaft besorgt über die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere gewalttätigen extremistischen Gruppen, begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Massenentführungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten und die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Verstöße begehen, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass nach Artikel 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Vertragsstaaten gehalten sind, alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen zu treffen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern,

in ernster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

betonend, dass bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte betreffen, das Wohl des Kindes sowie die besonderen Bedürfnisse und Verwundbarkeiten von Kindern zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden,

¹⁷⁵ S/2015/409.

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitzustellen und dabei sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zu psychosozialer Unterstützung und zu Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit beitragen,

mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 seiner Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt wird, die in Anhang I und II („die Anhänge“) zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *erinnert* an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder entführen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;

4. *fordert* diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, begehen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen und anzunehmen;

5. *fordert* alle an einem Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, ermutigt die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Freilassung der entführten Kinder zu bewirken, einschließlich durch die Festlegung von Standardverfahren für die Übergabe von Kindern an die zuständigen zivilen Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, und sicherstellen zu suchen, dass sie wieder mit ihren Familien vereint, rehabilitiert und wiedereingegliedert werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

7. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Schulen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht militärisch genutzt werden, dadurch zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern gefährdet wird, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten *nahe*,

konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Streitkräfte und bewaffnete Gruppen von einer derartigen Nutzung von Schulen abzuhalten;

8. *betont*, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten ist, begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und bittet die Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechtseinhaltung von den ihr im Rahmen ihres Mandats zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder vollen Gebrauch zu machen, unter anderem durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *weiter nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufgenommen werden;

10. *begrüßt* die im Rahmen der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ erzielten Fortschritte in Richtung auf das Ziel, bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Regierungsstreitkräfte in Konflikten zu beenden und zu verhindern, fordert ferner die betroffenen Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin alles zu tun, um zu gewährleisten, dass sich in einem Konflikt keine Kinder in den Reihen ihrer Streitkräfte befinden, und fordert die Mitgliedstaaten, alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und die Gebergemeinschaft auf, in ihren verschiedenen Kapazitäten die Kampagne zu unterstützen;

11. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Rat über die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ sowie über die Fortschritte bei der Unterzeichnung und Umsetzung der Aktionspläne oder Zusagen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen auf dem Laufenden zu halten, einschließlich über das Vorgehen und die Fortschritte im Hinblick auf die Listenstreichung der betreffenden Parteien;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten und der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen mit rechtzeitig, auf Dauer und in ausreichender Höhe bereitgestellten Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen;

13. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll;

14. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im

Römischen Statut des Strafgerichtshofs¹⁷⁶ festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet;

15. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen beim Schutz von Kindern, insbesondere die unverzichtbare Rolle der Kinderschutzberater bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihre Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den Missionen, und beschließt in dieser Hinsicht erneut, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Beratern, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

16. *fordert* die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen *auf*, die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär *abermals*, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, wie ein obligatorisches einsatzvorbereitendes Kinderschutztraining, einschließlich über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der besonderen politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, *ferner nachdrücklich auf*, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte¹⁷⁷ Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Rat auch weiterhin umfassende jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7466. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU¹⁷⁸

Beschlüsse

Am 15. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁹:

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁷⁷ S/2013/110, Anlage.

¹⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

¹⁷⁹ S/2014/601.